

§ 8 PB-MV Informationen zu gedeckten Schuldverschreibungen

PB-MV - Pfandbrief-Meldeverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Zu den einzelnen gedeckten Schuldverschreibungen sind Informationen gemäß Abschnitt C der Anlage 1 zu übermitteln.

In Kraft seit 01.04.2023 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at